

A1: Sitzungsleitung an den JVs und MVs

Antragsstellende: Vorstand

Antrag

Die Statuten vom 13. März 2020 werden wie folgt geändert:

Art. 14: Soweit diese Statuten nichts anderes vorsehen, fasst die JV ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Im Fall des Stimmengleichstands entscheidet ~~das Präsidium~~ die Sitzungsleitung.

Art. 14b (neu): Der Vorstand bestimmt die Sitzungsleitung.

Art. 19: Die MV fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Im Fall des Stimmengleichstands entscheidet ~~das Präsidium~~ die Sitzungsleitung.

Art. 19b (neu): Der Vorstand bestimmt die Sitzungsleitung.

Art. 21: Das Präsidium (Präsident*in oder zwei Co-Präsident*innen) vertritt die JUSO Zürich Unterland nach aussen und innerhalb der SP im Zürcher Unterland. Es koordiniert die Tätigkeiten des Vorstands. ~~und leitet die Sitzungen der JV, der MV sowie des Vorstands.~~ Es bereitet die Sitzungen des Vorstands vor und leitet diese.

Begründung

Der Aufgabenbereich des Präsidiums soll neu auf die Leitung des Vorstands sowie die Vertretung nach aussen konzentriert werden. Daher schlägt der Vorstand vor, die Sitzungsleitung der JV und MV nicht mehr fix beim Präsidium anzusiedeln, sondern vor jeder Versammlung neu zu bestimmen. Momentan ist ein Rotationsprinzip innerhalb vom Vorstand angedacht. Es wäre aber denkbar, dass in Zukunft auch Basismitglieder die Sitzungsleitung übernehmen. Dadurch soll die parteiinterne Basisdemokratie gestärkt werden.

A2: Parteiausschlussverfahren

Antragsstellende: Vorstand

Antrag

Die Statuten vom 13. März 2020 werden wie folgt geändert:

Art. 9: Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss aus der JUSO Schweiz, ~~Ausschluss aus der JUSO Zürich Unterland nach Art. 9a~~ oder dem Beitritt zu einer anderen Sektion der JUSO Schweiz.

Art. 9a (neu): Ein Mitglied, dass durch seine Aktivitäten den Zielen und Interessen der JUSO Zürich Unterland zuwiderläuft und dadurch für die JUSO Zürich Unterland nicht mehr tragbar ist, kann vom Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder ausgeschlossen werden.

Gegen den Beschluss des Vorstands kann das betroffene Mitglied innert 30 Tagen Rekurs bei der MV erheben. Die MV entscheidet innert 100 Tagen über den Rekurs.

Bis die MV über einen allfälligen Rekurs entschieden hat oder die Rekursfrist ungenutzt verstrichen ist, bleiben die Mitgliederrechte des betroffenen Mitglieds sistiert.

Der Vorstand informiert die MV unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte in jedem Fall über den Ausschluss eines Mitglieds. Im Fall eines Rekurses begründen der Vorstand und die betroffene Person ihre Haltung schriftlich zuhanden der MV.

Begründung

Unserer Sektion sollte als ultimative Sanktionsmassnahme gegen ein Mitglied, dass durch schwerwiegendes Fehlverhalten der JUSO Zürich Unterland Schaden zufügt, das Mittel eines Vereinsausschlusses zur Verfügung stehen. Der vorliegende Antrag schafft die notwendige rechtliche Grundlage.

Es ist an dieser Stelle aber festzuhalten, dass ein Vereinsausschluss nur das letzte Mittel ist, falls alle anderen Möglichkeiten der Konfliktbewältigung (Aussprache etc.) gescheitert sind.